

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 11B** zum  
Teilegutachten  
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 1 von 3

## Technische Daten,Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp : T75  
Radausführung : T7543808 (Zentrierringausführung)  
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2  
Einpreßtiefe in mm : 38  
zulässige Radlast in kg : 515  
zul. Abrollumfang in mm : 1935  
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3  
Lochzahl : 4  
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6  
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,  
Mittenlochdurchmesser 60,1mm, Kennz. Ø72,5/60,1  
Farbe lila

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Magyar Suzuki Corporation, Esztergom / Ungarn  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
Kegelbundradmuttern M12 x 1,25,  
Kegelwinkel 60°  
Anzugsmoment in Nm : 100  
Spurverbreiterung : bis zu 15 mm

Typ: <b>JMA</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>H135</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Subaru Justy	195/45R15-76	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)19)
<small>H135/NT01</small>	<small>665/700</small>		<small>4/114,3/60,1</small>

Typ: <b>MS</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e6*93/81*0028*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Subaru Justy	195/45R15-76 11)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)19)
<small>e6*93/81*0028*01</small>	<small>695/740</small>		<small>4/114,3/60,1</small>

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 11B** zum  
Teilegutachten  
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 2 von 3

---

### **Auflagen und Hinweise**

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 11B** zum  
Teilegutachten  
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 3 von 3

---

- 11) Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Reifengröße **155/70R13** ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- 12) Die Radhausauschnittkanten an Achse 2 sind im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zu Stoßfänger umzulegen.
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit ABS.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.10.1997

K:\RÄDER\RZ\67\15ZOLL\ANLAGE.GA\44426A67\ANL01C.DOC